

STATUTEN 2020

OdA Gesundheit Soziales SG AR AI FL (OdA GS)

1. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen "OdA Gesundheit Soziales SG AR AI FL" (OdA GS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St.Gallen.

Art. 2 Zweck
Der Verein bezweckt:

- die Übernahme der Aufgaben der Organisation der Arbeitswelt (OdA) nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung;
- die Belange der Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe zu regeln;
- die Qualität der Berufsbildung zu fördern;
- die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- Aufgaben zur bedarfsgerechten Nachwuchsförderung wahrzunehmen.

Art. 3 Leistungsvereinbarungen

- Die OdA GS erfüllt gegen Entschädigung Aufgaben, die ihr über Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, dem Fürstentum Liechtenstein oder Organisationen übertragen sind.

2. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder
Der Verein kennt Einzel- und Kollektivmitglieder

- Einzelmitglieder: sind Betriebe und Organisationen, die Dienstleistungen in der Betreuung und Pflege anbieten und nicht in einem Zusammenschluss als Verband oder Verein organisiert sind, sowie Bildungsanbieter.
- Kollektivmitglieder: sind Organisationen, Verbände oder Vereine, die mehrere Institutionen oder Organisationen vertreten sowie Personalverbände.

Die Mitglieder zum Zeitpunkt der Statutenüberarbeitung und deren Status sind im **Anhang A** aufgeführt.

Art. 5 Aufnahme
Die Mitgliederversammlung beschliesst aufgrund eines schriftlichen Gesuches über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern.

Art. 6 Beendigung Mitgliedschaft
A) Austritt
Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Präsidium zu Händen der Mitgliederversammlung einzureichen.

- Art. 7** B) Ausschluss
Die Mitgliederversammlung kann mit einem Mehr von Dreivierteln aller Stimmen ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, dessen Zielsetzungen zuwiderhandelt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt.
Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Entschädigungen. Es hat die durch den Ausschluss oder den Austritt entstehenden Kosten zu tragen.

3. Organe

- Art. 8** **Bestand**
Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand;
das Präsidium;
die Revisionsstelle;
die Geschäftsstelle

Art. 9 **Mitgliederversammlung**

- A) Stellung und Aufgaben
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegt die Aufsicht und das Controlling über die Tätigkeit des Vorstandes. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erlass und Änderung der Statuten;
 - b) Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der OdA GS;
 - c) Erlass eines Entschädigungs- und Spesenreglements für die Organe des Vereins;
 - d) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
 - e) Genehmigung des Berechnungsmodells Mitgliederbeiträge OdA GS;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g) Wahl des Vorstands und des Präsidiums;
 - h) Wahl der Revisionsstelle;
 - i) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte, die dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

- Art. 10** B) Einberufung
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
Sie wird einberufen:
a) auf Beschluss des Vorstands;
b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

- Art. 11** C) Stimmrecht
Jedes Mitglied bevollmächtigt Delegierte. Die Anzahl der Delegierten entspricht maximal der Anzahl Stimmrechte, die sie an der Mitgliederversammlung vertreten. Die Anzahl der Stimmrechte ist in **Anhang B** festgehalten.
Die Anzahl der Stimmrechte steht in Abhängigkeit zur finanziellen Beteiligung.
Kollektivmitglieder verfügen über mindestens eine Stimme.
Vorstandsmitglieder ohne Delegiertenstimmen haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

- Art. 12** D) Beschlüsse
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.
Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Im Falle einer Stimmgleichheit bei einer Abstimmung entscheidet der Tagungspräsident / die Tagungspräsidentin.

Statutenänderungen, Beschlüsse zu Rechnung, Mitgliederbeiträge, Leitbild sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Stimmen.

Art. 13 E) Verfahren

Ein Mitglied des Co-Präsidiums führt als Tagungspräsident /-in den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 14 **Vorstand**

A) Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von sieben bis fünfzehn Mitgliedern.

Mitglieder des Vorstands sind von Amtes wegen je eine Delegierte, ein Delegierter des Gesundheitsdepartements und des Departements des Innern des Kantons St.Gallen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 B) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Ihm obliegt die Aufsicht und das Controlling über die Tätigkeit der Geschäftsstelle. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) strategische Leitung des Vereins;
- b) Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins;
- c) schliesst Leitungsvereinbarungen ab;
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Festlegung der Organisation der Geschäftsstelle;
- h) Festlegung der allgemeinen Anstellungsbedingungen und des Lohnreglements;
- i) Wahl der /des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- j) Genehmigung des Pflichtenheftes der /des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- k) Einsetzung von Fachkommissionen und Experten.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Co-Präsidenten /der Co-Präsidentin oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Für Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung und zur Verabschiedung des Budgets muss eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder vorliegen.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 17 Entschädigung Vorstand

Der Verein richtet den Vorstandsmitgliedern Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen aus.

Art. 18 **Präsidium**

A) Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Das Präsidium wird als Co-Präsidium installiert, wobei je eine Person den Gesundheits- und den Sozialbereich vertritt.

Das Co-Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgabenteilung regelt das Präsidium zu Handen des Vorstandes selbst, soweit diese nicht bereichsspezifisch gegeben ist.

Die Co-Präsidenten / die Co-Präsidentinnen vertreten sich gegenseitig.

- Art. 19** B) Aufgaben
- a) Leitung der Vorstandssitzungen;
 - b) Stellen des Tagungspräsidenten /der Tagungspräsidentin an der Mitgliederversammlung;
 - c) Vertretung der OdA GS gegen Aussen;
 - d) Direkte Aufsicht der / des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle;
 - e) Einführung neuer Vorstandsmitglieder.

Art.20 C) Entschädigung Präsidium
Der Verein richtet den Co-Präsidenten / den Co-Präsidentinnen Entschädigungen gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement aus.

Art.21 **Revisionsstelle**
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.
Die Revision kann einer Revisionsgesellschaft oder einer Finanzkontrolle übertragen werden.

Art.22 **Geschäftsstelle**
Der Vorstand beauftragt die Geschäftsstelle mit den operativen Aufgaben zur Umsetzung des Vereinszweckes.

4. Finanzen

Art. 23 **Zusammensetzung der Einnahmen**
Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen;
- c) Leistungen aus Berufsbildungsfonds;
- d) Entgeltung für Leistungen;
- e) weiteren Beiträgen Dritter.

Art. 24 **Mitgliederbeiträge**
Für die Berechnung der Mitgliederbeiträge besteht ein Berechnungsmodell, das mindestens alle 5 Jahre überprüft wird. Anhang C

Art. 25 **Haftung**
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Vereinsmitglieder haften maximal bis zur Höhe ihres Jahres-Mitgliederbeitrages.

Art. 26 **Vermögensregelung bei Auflösung**
Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen, nach Massgabe der im Auflösungszeitpunkt geltenden Aufschlüsselung der Vereinsbeiträge, unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 **Unterschriftenregelung**
Der Vorstand regelt die Unterschriftberechtigung.

Art. 28 **Vereinsjahr**
Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Vereins am 14. November 2003 in St. Gallen genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Inkrafttreten

Die überarbeiteten Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2007 genehmigt. Sie treten am 1. Juni 2007 in Kraft.

Inkrafttreten

Die überarbeiteten Statuten und die Anhänge A, B und C wurden von der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2013 genehmigt, sie treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

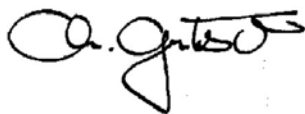
Inkrafttreten

Die überarbeiteten Statuten und die Anhänge A, B und C wurden von der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2020 genehmigt, sie treten am 1. Juni 2020 in Kraft.

OdA Gesundheit Soziales SG AR AI FL (OdA GS), St. Gallen

Co-Präsident:

Co-Präsidentin:



Christian Gertsch



Nicole Mösl

Anhang:

- A) Mitglieder der OdA GS, 2020
- B) Berechnung der Stimmrechte an der Mitgliederversammlung
- C) Finanzierungskonzept OdA GS Teil 1
Finanzierungskonzept OdA GS Teil 2